

Ueber Behandlung des Düngers

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **140 (1861)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber Behandlung des Düngers.

Der Dünger ist bekanntlich eine Hauptsache in unserer Landwirthschaft, weshalb er die größte Aufmerksamkeit verdient. Da derselbe erst im Boden vermodern und in die direkte Nahrung der Pflanzen übergehen soll, nicht aber am Misthaufen, so muß man ihn vor Auslaugen und vor Vertrocknen schützen. Man soll daher nicht, wie es oft noch zum größten Nachtheil geschieht, die Dachrinnen auf den Dünger leiten und so die Jauche wegschwemmen. Der Dünger muß in einer flachen Grube liegen, damit er von unten Flüssigkeit anziehen kann; diese darf nicht wie ein kleiner Weiber sein, sonst kühlt er sich zu sehr ab. Vor Vertrocknen braucht der Kuhdünger nicht geschützt zu werden, nur der Pferdemist hat es nöthig, und dieses erreicht man durch Uebergießen mit Jauche und Ueberstreuen mit Erde. Gänzlich verfehlt und schädlich ist es, wenn man einen Düngerhaufen mit einer Erdecke überwirft. Unter einer solchen Decke kann nämlich der Dünger nicht ausdünsten, er erhitzt sich zu sehr und wird unter

Schimmelbildung grau und verschwindet. Bei Komposthaufen darf die Düngerlage nicht zu dick sein, und ist es sehr gut, wenn man mit Jauche öfters übergießt. — Ein noch häufig vorkommender Fehler in der Düngerbehandlung besteht auch darin, daß man ihn nicht mit einem Brett unten umgiebt und ihn von den Hühnern aus einander krazen läßt; ferner daß man Federn, Kehrriech, Mauerschutt u. darauf wirft. Sehr zweckmäßig ist es, Pferde- und Kuhdünger auf einen Haufen zu bringen, überhaupt allen von den Hausthieren, nur nicht von dem Geflügel, wegen der Federn. — Wird der Dünger ausgefahren, so muß er so bald als möglich verstreut und eingeadert oder eingerechelt werden, damit er nicht austrocknet und sich fest zusammenballt, weil er so schwerer vermodern und an Kraft verliert. Pferde- und Kuhdünger ist besonders für schwere, lehmige Felder gut, während der Kuhdünger für den Sandboden der beste ist. Der Hühnermist, nachdem die Federn ausgelesen sind, ist vorzüglich zum Düngen von Krautpflanzen und Blumen. Am schlechtesten unter den Düngersorten ist der des Menschen und des Schweines.

M i s c e l l e n.

Der schweizerische Weinbau. Nach den zuverlässigsten Angaben, so weit sie erhältlich sind, haben die Kantone folgende Anzahl Zucharten Rebland: Waadt 15,450, Zürich 11,530, St. Gallen 7,500, Aargau 6,305, Thurgau 5,600, Neuenburg 3,594, Genf 3,164, Bern 2,500, Schaffhausen 2,454, Baselland 1,780, Freiburg 980, Graubünden 900, Solothurn 500, Luzern 231, Baselstadt 200, Schwyz 140, Zug 84, und Appenzell A. Rh. 28. Von den Kantonen Tessin und Wallis fehlen genaue Angaben; Tessin soll beinahe so viel wie Waadt, und Wallis etwa so viel wie Neuenburg Rebland besitzen. Ganz kleine Stücke, wie sie z. B. in Appenzell J. Rh. und in Glarus vorkommen, sind nicht aufgeführt.

Die Gehalte der Staatsoberhäupter Europa's. Bekanntlich bezieht der schweizerische Bundespräsident einen Jahresgehalt von 10,000 Fr.; auf die sämtlichen Einwohner vertheilt, trifft es auf jeden Kopf der Bevölkerung keinen halben Rappen. Wie gering dieses Einkommen namentlich gegenüber den kleinen Fürsten Deutschlands ist, zeigt folgende vergleichende Uebersicht. Es bezieht nämlich

das Staatsoberhaupt von	im Ganzen:	Trifft auf jeden Kopf der Bevölkerung:
	Fr.	Rh.
Großbritannien und Irland	10,036,975	3½
Oesterreich	17,702,509	5
Preußen	9,649,121	5½
Rußland	43,000,000	7
Frankreich	26,500,000	7
Belgien (1 Mill. mehr Einwohner als die Schweiz)	3,401,323	7½
Baiern (2 mal so viel Einw. als die Schweiz)	6,328,731	14
Württemberg (nicht ganz 1 Mill. weniger Einw. als die Schweiz)	2,442,857	14
Baden (1 Mill. wen. G. als d. Schweiz)	1,965,000	14½
Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Koburg und -Altenburg zus. (Bevölkerung gleich der Schweiz)	2,403,465	33
Anhalt- Dessau- Köthen	563,561	54
= = Bernburg	281,250	55½
Hessen- Homburg (halb so viel Einw. wie Auserrhoden)	141,427	58
Schwarzburg- Sonderssh. (gleich Genf)	450,000	75
Mecklenburg- Strelitz (gleich Freiburg)	956,487	99